

(19)



österreichisches
patentamt

(10)

AT 503 224 A3 2009-01-15

(12)

Österreichische Patentanmeldung

(21) Anmeldenummer: **A 707/2002**

(51) Int. Cl.⁸: **E04C 2/12** (2006.01)

(22) Anmeldetag: **07.05.2002**

(43) Veröffentlicht am: **15.01.2009**

(30) Priorität:

08.05.2001 DE 10122265 beansprucht.

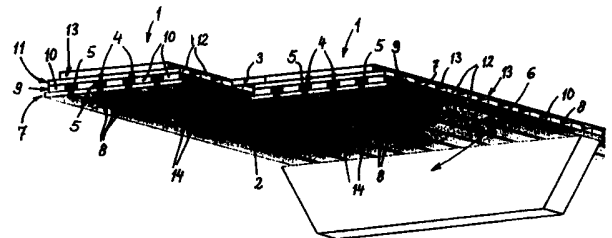
(73) Patentinhaber:

LIGNOTREND AG
CH-3654 GUNTEN (CH)

(54) **HOLZBAUTAFEL**

(57) Eine Holzbautafel (1) dient zum Erstellen von Decken oder Wände eines Raumes. Die Holzbautafel (1) weist mehrere, zumindest teilweise durch rostartig angeordnete Einzelemente gebildete, miteinander verbundene Schichten (7,9,11,13) auf, wobei die Holzbautafel (1) in Gebrauchsstellung mit Schallabsorptionsmitteln versehen ist. Innerhalb der Schichtanordnung sind Zwischenräume (4) vorgesehen, die dem Raum zugewandte Öffnungen (14) aufweisen. Diese Zwischenräume (4) sind zumindest teilweise mit Schallabsorptionsmaterial (5) gefüllt.

Mit dieser Holzbautafel (1) steht ein bereits vorgefertigt mit integrierten Schallabsorptionsmitteln versehenes Konstruktionselement zur Verfügung. Zusätzliche Montagemaßnahmen vor Ort beim Erstellen der Wände oder Decken für die Schallabsorptionsmittel sind dadurch nicht mehr erforderlich. Die Holzbautafel (1) ist als selbsttragendes Konstruktionselement ausgebildet.



AT 503 224 A3 2009-01-15



Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC ⁸ : E04C 2/12 (2006.01)
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß ECLA: E04C2/12
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): B27B, B32B, E04C
Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC; ECLA; WPI
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 7. Mai 2002 eingereichten Ansprüchen 1-10 erstellt.

Kategorie ¹⁾	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
Y A	DE 296 22 260 U1 (Lignotrend..) 20. März 1997 (20.03.1997) <i>Fig.1-11, Seiten 5-13, Ansprüche</i>	1,3-6,8-10 2,7
Y A	WO 1981/000128 A1 (General Electric..) 22. Jänner 1981 (22.01.1981) <i>Ansprüche 1-10, Fig.3,4, Seiten 9-10</i>	1,3-6,8-10 2,7
A	US 2 002 506 A (Loudenback) 28. Mai 1935 (28.05.1935) <i>Fig.3-7, Ansprüche 1-4</i>	1-10
A	WO 1999/066148 A1 (Werner) 23. Dezember 1999 (23.12.1999) <i>Zusammenfassung, Seiten 6-9, Fig. 1-4a,7, Ansprüche 1-13</i>	1-10

Datum der Beendigung der Recherche: 8. Jänner 2008	<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt	Prüfer(in): Dipl.-Ing. LANG
---	---	--------------------------------

¹⁾ Kategorien der angeführten Dokumente:	
X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden.	A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert.
Y Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.	P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde.
	E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen).
	& Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.